

7. Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und –anwälte und deren Leiterin oder Leiter

Motion René Isler (SVP, Winterthur), Markus Schaaf (EVP, Zell)

KR-Nr. 359/2023, RRB-Nr. 41/10. Januar 2024 (Stellungnahme)

Ratspräsident Jürg Sulser: Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

René Isler (SVP, Winterthur): Es gab kaum jemals eine Nominierung innerhalb einer Justizdirektion, welche ein solch grosses Echo und bisweilen Entsetzen ausgelöst hatte wie die Ernennung des neuen Leiters der Oberjugendanwaltschaft des Kanton Zürich (*Roland Zurkirchen*). Es waren vor allem Juristinnen und Juristen, Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die vereinigten juristischen Vereinigungen innerhalb des Kantons Zürich und ausserhalb des Kantons Zürich, die zuerst glaubten, nicht richtig gelesen oder gehört zu haben. Und hier eines gleich vorweg, hier geht es absolut nicht – und ich wiederhole es, es geht hier absolut nicht – um eine Personalie. Es geht nicht um den jetzigen Amtsinhaber, den ich gar nicht kenne oder den wir gar nicht so gut kennen. Es steht uns auch gar nicht zu, über solche Personen zu diskutieren. Aber die Oberjugendanwaltschaft plant, führt und steuert bekanntlich gemäss Paragraph 114 Absatz 1 GOG (*Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess*) die Jugendstrafverfolgung im Kanton Zürich. Sie übt vor allem im Jugendstrafverfahren diejenigen Befugnisse aus, die im Verfahren gegen Erwachsene die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ausüben. Dazu gehören namentlich die Vertretung des Kantons Zürich gegenüber den Bundesbehörden bei der Feststellung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstands-Konflikten vor dem Bundesstrafgericht, nämlich die Genehmigung der Nichtanhandnahme, Sistierung und Einstellungsverfügung der Jugendanwaltschaften, die Erhebung von Einsprachen gegen Straf- und Einziehungsbefehle und die Erhebung von Rechtsmitteln vor den kantonalen und eidgenössischen Instanzen gemäss Paragraph 114 Absatz 3 GOG.

Als Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können demgegenüber nur Personen gewählt oder ernannt werden, die über ein Wahlfähigkeitszeugnis gemäss Paragraph 97 Absatz 1 GOG verfügen. Ein solches erhält, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat, über mehrjährige Berufstätigkeit in Rechtspflege oder Advokatur in der Schweiz verfügt und sich während einer einjährigen Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft bewährt oder eine Fähigkeitsprüfung bestanden hat gemäss Paragraph 98 Absatz 1 GOG. Liest man nun aber die Antwort zur beinahe gleichlautenden Anfrage 36/2024 unserer lieben Kolleginnen und Kollegen der FDP betreffend «Anordnung an (Leitende) Oberjugendanwältinnen und Oberjugendanwälte» erstaunt, dass alle der knapp 40 Jugendanwältinnen und Jugendanwälte ein juristisches Studium abgeschlossen haben. Aus selbiger Antwort ist auch zu

entnehmen, dass insgesamt 41 Juristinnen und Juristen, davon 17 mit Anwaltspatent, in der Jugendstrafrechtspflege arbeiten beziehungsweise tätig sind. Angesichts dieser Tatsache ist es absolut nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet die Leitende Oberjugendanwältin oder der Leitende Oberjugendanwalt des grössten Kantons der Schweiz nicht über ein Studium der Rechtswissenschaften verfügen soll. Es ist ein Novum innerhalb unserer Schweizerischen Eidgenossenschaft. Und wenn die Oberjugendanwaltschaft weitgehend dieselben Aufgaben wahrnimmt wie die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, sollte doch auch die Leitende Oberjugendanwältin beziehungsweise der Leitende Oberjugendanwalt nach unserem Verständnis die gleichen oder selben Voraussetzungen erfüllen müssen, auch wenn das die Justizdirektion anders sieht. Und ganz persönlich bin ich klar der Meinung, dass eine Führungsperson, welche nur mit Juristinnen und Juristen umgeben ist, wenigstens auch ein abgeschlossenes Jus-Studium haben sollte. Wir fragen uns auch, weshalb jede Polizistin und jeder Polizist im Kanton Zürich während der Ausbildungszeit vertieft in der Rechts- und Gesetzeslehre ausgebildet werden, die leitende Person der Oberjugendanwaltschaft aber keine juristischen Kenntnisse haben soll.

In diesem Sinne bitten wir euch, diese Motion zu überweisen, geht es doch schlicht darum, die Jugendstrafrechtspflege auch in Zukunft weiterhin umsichtig, juristisch, personell und professionell zu führen. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Mandy Abou Shoak (SP, Zürich): Ich gebe meine Interessenbindung bekannt: Ich bin Teil der Regioleitung des Berufsverbandes der sozialen Arbeit, AvenirSocial. Die Aufgabe der Leitenden Oberjugendanwältinnen und -anwälte unterscheidet sich wesentlich von derjenigen der Leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte. Das liegt vor allem daran, dass das Jugendstrafrecht auf den Schutz und auf die Erziehung von Jugendlichen ausgerichtet ist. Da die Jugendanwaltschaft auch für den Vollzug der Strafen und Massnahmen zuständig ist, bildet auch die soziale Arbeit einen wesentlichen Aspekt der Arbeit der Jugendanwaltschaft. Deshalb kann diese Aufgabe von einer Juristin oder einem Juristen erfüllt werden, muss es aber nicht. Ein Wahlfähigkeitszeugnis zu verlangen, ist weder sinnvoll noch verhältnismässig. Der Regierungsrat ernennt die Leitende Oberjugendanwältin beziehungsweise den Leitenden Oberjugendanwalt und sorgt bei diesem Verfahren dafür, dass qualifizierte Personen diese Ämter ausüben und dass die gesetzlichen Aufträge erfüllt werden. Genau so ist es richtig und genau so soll es bleiben. Vielen Dank. Wir lehnen die Motion ab.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Die Motion erfordert ein Wahlfähigkeitszeugnis für Oberjugendanwältinnen und -anwälte – das haben wir gehört – und deren Leitung. Begründet wird dies damit, dass die gleichen Voraussetzungen gelten müssen wie bei den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, da ja dieselben oder ähnliche Aufgaben wahrgenommen werden. Damit sind wir genau bei der offenen

Frage: Haben die Jugendanwälte tatsächlich die gleichen Aufgabe wie die normalen Staatsanwälte oder ist dem nicht so? Zwar gibt es tatsächlich unterschiedliche Aufgaben und Funktionen. Auch unterscheidet sich bekanntlich das Jugend- vom Erwachsenenstrafrecht, wie wir alle wissen. Jugendliche sind durch erzieherische Massnahmen besser beeinflussbar als Erwachsene. Bei Jugendlichen geht man mehr auf das Individuum ein, Massnahmen werden täterbezogen ausgesprochen. Beim normalen Erwachsenen haben wir eher eine Tatbezogenheit. Also es gibt tatsächlich Unterschiede.

Die FDP wird die Motion aber dennoch überweisen, weil die Direktion für Justiz und Inneres die Antwort auf die Gründe ja eigentlich gleich selbst gibt. In der Anfrage 36/2024 werden drei hauptsächliche Berufsgruppen aufgezählt: Das sind Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagoge, Verwaltungsangestellte, und eben die Juristinnen und Juristen als Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Und wirft man einen Blick in die Vergangenheit, so stellt man schnell fest, dass in den letzten bald 40 Jahren eigentlich Juristinnen und Juristen, vor allem Juristen, in leitenden Positionen der Jugendanwaltschaft gewesen sind. Dies soll gemäss unserer Vorstellung auch in Zukunft so bleiben. Es braucht halt schon juristische Kenntnisse und Erfahrungen, wir sind irgendwie im Strafrechtsbereich. Und es braucht natürlich auch besondere Kenntnisse im Umgang mit Jugendlichen. Die FDP wird die Motion überweisen.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Anlass für diese Motion war die Ernennung von Roland Zurkirchen zum Leitenden Oberjugendanwalt. Roland Zurkirchen ist nicht Jurist. Seine Ernennung zum Leitenden Oberjugendanwalt hat ringsum für Verwunderung und Irritation gesorgt. Bis dahin war klar, dass für die Leitende Oberjugendanwaltschaft nur Juristinnen und Juristen infrage kommen, auch wenn das nicht explizit im Gesetz steht.

Die Oberjugendanwaltschaft übt von Gesetzes wegen dieselben Aufgaben aus wie die Oberstaatsanwaltschaft und die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Der Unterschied ist, dass sich die einen mit Straftaten von Kindern und Jugendlichen befassen und die anderen mit Delikten von Erwachsenen. Die Aufgaben sind die gleichen, es unterscheidet sich nur der Personenkreis. Zwar ist es so, dass im Jugendstrafrecht nicht die Tat, sondern der minderjährige Täter und seine spezifischen Bedürfnisse im Vordergrund stehen. Aus diesem Grund arbeiten bei den Jugendanwaltschaften zu Recht auch Sozialarbeitende mit. Das ändert aber nichts daran, dass das Strafrecht und strafprozessuale Fragen auch die Jugendstrafrechtspflege prägen. Es geht um Straftaten. Es geht darum, wie diese geahndet werden sollen und wie solche künftig verhindert werden können. Der Oberjugendanwaltschaft obliegt unter anderem die Genehmigung von Sistierungs- und Einstellungsverfügungen, das Erheben von Einsprachen gegen Strafbefehle und das Erheben von Rechtsmitteln. Diese Aufgaben setzen juristisches Fachwissen voraus. Und auch bei den Stellenausschreibungen für Jugendanwäl-

tinnen und Jugendanwälte wird ein juristischer Hochschulabschluss vorausgesetzt, erst recht muss dies bei der Oberjugendanwaltschaft zum Anforderungsprofil gehören.

Zweifelhaft ist, dass ein Leitender Oberjugendanwalt, der keine juristische Ausbildung hat, bei den Jugendanwältinnen und Jugendanwälten und in überkantonalen und anderen Gremien genügend Akzeptanz und Einfluss hat. Als grösster Kanton spielt der Kanton Zürich eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung des Jugendstrafrechts. Das soll so bleiben. Die Grünliberalen werden die Motion überweisen.

Silvia Rigoni (Grüne, Zürich): In der Grünen Fraktion wurde diese Motion kontrovers diskutiert. Ein Teil unterstützt diese Forderung. Es sei wichtig, dass die juristischen Fähigkeiten ins Zentrum gerückt werden und dies auch gesetzlich festgehalten wird. Es soll ein gleiches Profil geben wie für die Staatsanwaltschaft und in dem Sinne gehe es auch um eine Stärkung der Oberjugendanwältinnen und -anwälte. Formelle und prozedurale Kenntnisse stehen da im Vordergrund und die fachliche Aufsicht über die Jugendanwältinnen und -anwälte könne gewährleistet sein, wenn eine juristische Ausbildung da ist. Ein Teil der Fraktion teilt diese Meinung.

Ein anderer Teil steht diesem Ansinnen aber kritisch gegenüber und wird die Motion ablehnen. Der Fokus der Jugendrechtspflege ist der Täter, die Täterin – und nicht die Tat. Es geht also primär oder in einem ganz wichtigen Sinn auch um erzieherische und pädagogische Ausrichtungen. Es ist ein wichtiges Thema, wie es um die Reife und das Entwicklungspotenzial der jungen Täterin, des jungen Täters steht. Diese Fachlichkeit ist genauso hoch zu gewichten wie die juristische, nicht nur bei den Mitarbeitenden, wenn es Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind, sondern auch in der Leitung. Diese Gruppe der Fraktion ist der Meinung, dass wir heute eine gute Lösung haben. Die Stelle ist heute besetzt mit jemandem mit juristischer Bildung und mit jemandem mit sozialarbeiterischer Bildung, und das wäre mit der Motion nicht mehr möglich. Ein Teil der Fraktion wird diese Motion ablehnen.

Tina Deplazes (Die Mitte, Zürich): Die Motion verlangt, dass Oberjugendanwältinnen und -anwälte die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Jugendstrafrechtspflege unterscheidet sich jedoch in wesentlicher Hinsicht von der Erwachsenenstrafverfolgung. Bei der Beurteilung jugendlicher Straftäterinnen und Straftäter sind teilweise andere Massstäbe heranzuziehen und die strafrechtlichen Sanktionen und das Strafverfahren sind anders zu gestalten als bei erwachsenen Straftäterinnen und Straftätern. Dementsprechend verfügt das Jugendstrafrecht über eigenständige rechtliche Grundlagen und Strafprozessordnungen. Aufgrund dieser Besonderheiten ist die Jugendstrafrechtspflege im Kanton Zürich unabhängig von der Erwachsenenstrafrechtspflege organisiert. Die unterschiedlichen Schwerpunkte von Jugendstraf-

rechtspflege und Erwachsenenstrafrechtspflege führen zu unterschiedlichen Anforderungsprofilen der amtsführenden Personen. Leitende Oberjugendanwältinnen und -anwälte führen keine Strafuntersuchungen, sondern nehmen Aufsichtsfunktionen und in wenigen Fällen Rechtsmittelaufgaben wahr. Aufgrund der unterschiedlichen Aufträge der Leitenden Oberjugendanwältinnen und -anwälte im Vergleich zu den Staatsanwältinnen und -anwälten müssten bei der Umsetzung der Motion eigene Kriterien für ein anfälliges Wahlfähigkeitszeugnis ausgearbeitet werden.

Der Regierungsrat ernennt heute die Leitenden Oberjugendanwältinnen und -anwälte und sorgt bei diesem Verfahren dafür, dass qualifizierte Personen diese Ämter ausüben und die gesetzlichen Aufträge erfüllt werden können. Die Mitte-Fraktion erachtet dieses Vorgehen heute als ausreichend, deshalb lehnen wir die Motion ab. Besten Dank.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Nicht ganz überraschend beantragt der Regierungsrat die Ablehnung dieser Motion. Was aber überrascht, ist die dürftige Argumentation dazu. Die Oberjugendanwaltschaft vertrete den Kanton gegenüber den Bundesbehörden bei der Festlegung der sachlichen Zuständigkeit sowie in Gerichtsstandskonflikten vor dem Bundesstrafgericht. Mit anderen Worten: Wenn ein Strafverfahren gegen Jugendliche vor dem Bundesgericht verhandelt wird, vertritt die Oberjugendanwaltschaft den Staat. Doch genau diese Vertretung ist eben nicht möglich, wenn ein Wahlfähigkeitszeugnis fehlt.

Sicher, die Oberjugendanwaltschaft kann diese Aufgabe, diese Vertretung delegieren, aber es gibt da nur einen begrenzten Kreis von Personen, der aufgrund der gesetzlichen Regelung im Gerichtsorganisationsgesetz vorgesehen ist. Mittlerweile ist es aber so, dass sie die Vertretung nicht mehr delegieren kann, wenn sie das will, nein, sie muss die Vertretung delegieren, weil sie eben nicht selber vor einem Obergericht oder einem Bundesgericht argumentieren darf. Bislang hat bei Berufungsverhandlungen jeweils ein Mitglied der Oberjugendanwaltschaft die Rolle des Staates übernommen und die Interessen des Staates vertreten. Das ist heute so nicht mehr möglich, ein solches Vorgehen. Natürlich kann man das an irgendwelche andere Mitarbeitende delegieren, aber die sind alle heute eh schon überlastet, und das ist nicht nur ineffizient, das ist schlicht unverantwortlich.

Der Regierungsrat führt aus, Hauptaufgaben der Oberjugendanwaltschaft lägen im jugendstrafrechtlichen Vollzugsbereich, beispielsweise Schutzmassnahmen, Zusammenarbeit mit Institutionen, soziale Arbeit und so weiter. Das ist alles gut und richtig, aber die Oberjugendanwaltschaft ist eben nicht nur für soziale Arbeit zuständig. Sie ist auch eine Strafverfolgungsbehörde. Und man erinnert sich, die Oberjugendanwaltschaft im Kanton Zürich wurde einst geschaffen, um die Jugendstrafrechtspflege zu zentralisieren und effizienter zu gestalten. Es gibt die Jugendanwaltschaft und es gibt die Oberjugendanwaltschaft. Die Oberjugendanwaltschaft koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der Jugendanwaltschaften. Die Jugendanwaltschaft bearbeitet Delikte von Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren, so

zum Beispiel im Fall des 15-jährigen Messerstechers, der Anfang März 2024 einen jüdischen Mann töten wollte. Hier liegt die Fallführung bei der Jugendanwaltschaft. Wenn es bei diesem Fall zu einem Berufungsprozess vor Obergericht oder Bundesgericht kommen würde, müsste eine Vertretung der Oberjugend-anwaltschaft die Rolle des Staatsanwaltes übernehmen, und dazu braucht es eben ein Wahlfähigkeitszeugnis. Ich weiss nicht, was daran so schwer zu verstehen ist. Und spätestens jetzt wird eben klar: Die Oberjugend-anwaltschaft macht nicht nur Sozialarbeit, sie ist auch – und vor allem – eine Strafverfolgungsbehörde. Und wenn das nicht so wäre, dann müsste man ernsthaft darüber nachdenken, diese Oberjugend-anwaltschaft wieder in die Bildungsdirektion zurückzuverschieben, wo sie bis etwa 1995 angesiedelt war. Der damalige Justizdirektor – Moritz Leuenberger (*Altregierungsrat*) war das – hat dann den Wechsel in die Justizdirektion durchgesetzt. Die Oberjugend-anwaltschaft ist nicht einfach ein kleines Rädchen im Getriebe der Strafverfolgung. Sie ist das Herz, das den Puls des Jugendstrafrechts schlägt. Und deshalb fordern wir, dass bei der Anstellung der obersten Führungskräfte die gleichen Standards gelten wie bei den Erwachsenen. Juristische Kompetenz und Fachwissen im Jugendstrafrecht sind keine netten Dreingaben, sondern sie sind eine Basis für eine funktionierende Strafjustiz. Das Wahlfähigkeitszeugnis für die Oberjugend-anwaltschaft ist wie die Fluglizenz für einen Piloten. Wer von uns würde in ein Flugzeug einsteigen, wenn der Chefpilot keine Fluglizenz hat? Würden Sie sich dann einfach darauf verlassen, dass es schon genügend Leute im Flieger hat, die das Flugzeug irgendwie in der Luft halten können? Die Antwort ist klar: Ein Pilot ohne Lizenz ist ein Risiko für alle.

Die Antwort des Regierungsrates genügt nicht und ist keineswegs überzeugend. Es ist nur logisch, dass der Leitende Oberjugend-anwalt oder die Leitende Oberjugend-anwältin die gleichen Voraussetzungen erfüllen soll, mindestens die gleichen Voraussetzungen erfüllen soll wie ihre Kolleginnen und Kollegen bei der Erwachsenenstrafverfolgung. Die EVP wird diese Motion unterstützen und ich bitte Sie, das Gleiche zu tun. Lassen Sie uns gemeinsam einstehen für eine starke und kompetente Jugendstrafrechtspflege.

Lisa Letnansky (AL, Zürich): Auch wenn es immer wieder ein wenig unter Beschuss steht und es Menschen gibt, die es verschärfen möchten, unterscheidet sich das Jugendstrafrecht wesentlich vom Erwachsenenstrafrecht, wir haben es heute schon mehrmals gehört. Es ist nicht in erster Linie nur auf Strafen ausgerichtet, sondern immer auch auf die Resozialisierung und erzieherische Massnahmen. Daher haben Jugendanwältinnen und vor allem auch Oberjugend-anwältinnen und -anwälte andere Profile als Staatsanwältinnen und -anwälte. Wir von der AL sind nicht per se gegen Wahlfähigkeitszeugnisse, aber hier scheint es uns doch wenig sinnvoll. Zum einen müsste man die Wahlfähigkeitszeugnisse, wenn schon, dann auf der gleichen Ebene ansetzen wie bei den Staatsanwaltschaften, also bei den Jugendanwältinnen und -anwälten und nicht erst bei den Oberjugend-anwältinnen und -anwälten. Und zum anderen sind die Aufgaben der Oberjugend-anwältinnen

und -anwälte nicht in erster Linie nur juristisch, sondern sie haben eher eine Aufsichts- und Koordinationsfunktion. Es scheint uns daher sinnvoll, dass dies auch Personen mit einem sozialarbeiterischen Hintergrund, mit Erfahrung in der Arbeit mit Jugendlichen wahrnehmen können. Die AL wird die Motion daher nicht unterstützen.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Die Wahl des aktuellen Leitenden Oberjugendanwaltes hat tatsächlich ein grosses Echo ausgelöst, und zwar ein weitgehend positives Echo. Die Freude über die Wahl des Leitenden Jugendanwaltes war sehr gross über alle Disziplinen, die mit ihm zusammenarbeiten müssen, also von der Polizei bis zur Staatsanwaltschaft, von der Bundesanwaltschaft bis zu den Behörden, den zivilrechtlichen Behörden hier im Kanton Zürich. Das hat auch damit zu tun, dass jugendanwaltschaftliche Tätigkeit eben eine Verbundaufgabe ist. Die Wahl hat ein sehr positives Echo ausgelöst, weil man den betreffenden Mann als langjährigen Mitarbeiter im Justizbereich kennt, weil er bekannt ist, weil man seine Arbeit und seine Kompetenz kennt und weil man weiss, dass er in der Lage ist, diese Behörde zu führen. Und darum geht es. Es gibt hier ein paar Missverständnisse, die ich an dieser Stelle schon mal ausräumen möchte und die ich dann sicher auch später, wenn es darum geht, die konkrete Gesetzesänderung zu diskutieren, nochmals ausräumen möchte.

Die Jugendanwaltschaft – im Unterschied zur Staatsanwaltschaft – führt auch den Vollzug. Also das, was beim Erwachsenenstrafrecht im JUWE (*Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung*), im Bewährungs- und Vollzugsdienst (*BVD*) ist, ist bei der Jugendanwaltschaft in der Jugendanwaltschaft selber verankert. Das heisst: Alle Berufskategorien, die im Erwachsenenstrafrecht bei den Bewährungsdiensten sind, sind bei der Jugendanwaltschaft in der Jugendanwaltschaft selber, sprich, die ganze soziale Arbeit.

Ein zweites wichtiges Missverständnis: Die Oberjugendanwaltschaft besteht aus mehreren Personen. Und es war schon bisher, beim ehemaligen Oberjugendanwalt (*Marcel Riesen-Kupper*) so, dass der Leitende Oberjugendanwalt die Berufungsverfahren nicht selber geführt hat, obwohl er Jurist war. Er hat sie nicht geführt. Auch in der vorherigen Situation war es schon so, dass diese Berufungsverfahren durch den Stellvertreter geführt wurden, so wie es jetzt immer noch ist; das ist überhaupt keine Änderung. Selbstverständlich braucht es in der Behörde Oberjugendanwaltschaft den Juristen und die Juristin. Selbstverständlich braucht es sie, um diese Berufungsverfahren zu machen, aber das war vorher so und das ist heute so, da gibt es überhaupt keinen Unterschied. Und schon vorher wurden sie vom Stellvertreter geführt und jetzt werden sie von der Stellvertreterin geführt, da ändert sich gar nichts. Der Leitende Oberjugendanwalt ist eben Chef der gesamten Behörde über alle Berufsgruppen und über alle Tätigkeiten. Genauso wie ein Spital nicht zwingend von einem Mediziner oder einer Medizinerin geführt werden muss, muss eine Jugendanwaltschaft als interdisziplinäre Behörde nicht unbedingt durch einen Juristen, eine Juristin geführt werden. Und genau wie eine interdisziplinäre Justizdirektion durch eine Juristin geführt werden kann, muss sie

nicht durch eine Juristin geführt werden. Ich bin auch keine Juristin und führe die Justizdirektion.

Die Berufungsverfahren sind in den Händen einer Juristin, die als Oberjugendanwältin vom Regierungsrat so gewählt ist, und werden durch diese Person durchgeführt. Das war vorher so, das ist heute so. Dazu kommt, dass in Zukunft diese Handwechsel sogar noch abnehmen werden. Es ist nämlich recht ineffizient, einen Fall von der leitenden, der fallführenden Person, die ihn im ersten Teil geführt hat, anschliessend der Oberjugendanwaltschaft zu übertragen für die Berufungsverfahren. Genau wie bei der Staatsanwaltschaft wird es auch bei der Jugendanwaltschaft künftig vielmehr der Fall sein, dass die fallführende Jugendanwältin an den Fall gebunden ist, die Zuschreibung bekommt, diesen Fall auch im Berufungsverfahren bis vor Bundesgericht weiterführen zu können – aus Effizienzgründen. Also all diese vorgebrachten Gründe werden sogar noch deutlich an Bedeutung verlieren.

Aus all diesen Gründen ist es anachronistisch, sehr veraltet, etwas ständepolitisch, wenn hier in diesem Saal die Mehrheit das Gefühl hat, eine interdisziplinäre Behörde müsse von einer Berufsgruppe geführt werden. Anderes ist zentral. Es ist wichtig, dass alle Funktionen gut und kompetent besetzt sind, und das ist in der aktuellen Situation der Jugendanwaltschaft der Fall, indem ein Leiter, der eben einen gesamtheitlichen Blick hat, der die Gesamtverantwortung für die Behörde übernimmt, diese interdisziplinäre Arbeit kompetent begleiten kann, also Vollzug, Strafverfolgung und Verbundarbeit, und indem dann in der stellvertretenden Position in der Oberjugendanwaltschaft eine Juristin sitzt, die vorläufig die Berufungsverfahren führen kann. Später werden diese zunehmend von den fallführenden Juristinnen geführt werden. Es gibt keinen Grund, das Rad der Zeit zurückzudrehen in eine Zeit, in der man monodisziplinär, eng gefasst, irgendwelche Behörden aufstellte. Es ist höchste Zeit, dass wir hier auch eine aktuelle Lösung haben.

Ich kann Ihnen sagen, wir werden selbstverständlich diese Motion umsetzen, wenn sie überwiesen wird. Wir werden dann die Diskussion noch einmal führen, und ich bin überzeugt, dass der jetzige Stelleninhaber Sie bis dann mit seiner Arbeit so überzeugt hat, dass die Motion dann keine Mehrheit mehr finden wird, weil es doch eine sehr veraltete und doch etwas zu ständepolitische Position ist, die hier vertreten wird. Ich bin überzeugt, dass wir hier nochmals über die Bücher gehen werden.

An dieser Stelle sei einfach klar gesagt: Die Kompetenz der Wahl dieser Person liegt beim Regierungsrat, und der Regierungsrat hat keinerlei Zweifel, dass er die richtige Person gewählt hat. Und diese Person wird diese Behörde auch so lange führen, wie der Regierungsrat der Meinung ist, dass sie sie führen soll. Vielen Dank.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104 : 63 Stimmen (bei 1 Enthaltung), die Motion KR-Nr. 359/2023 zu überweisen. Das Geschäft geht an den Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage mit Bericht und Antrag innert zweier Jahre.

Das Geschäft ist erledigt.